

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1952**

[Franz Morthorst]: Gleichberechtigung der Frau?

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5276**

als Realgenossenschaften aufgehoben worden waren. Ihre Rechtsnachfolger waren die Gemeinden.

Die durch das Markgesetz getroffene Regelung, nach der die Flächen für den Fall des Entbehrlichwerdens den Gemeinden zugewiesen wurden, wobei der Staat auf seinen Anteil verzichtete, war allerdings nicht erschöpfend. Abgesehen davon, daß über den Zeitpunkt des Entbehrlichwerdens der zum allgemeinen Gebrauch ausgeschiedenen Flächen Zweifel auftreten konnten, fehlte es bis dahin an einem Rechtssubjekt für diese Grundstücke. In der Regel wurde davon ausgegangen, daß die Gemeinden schon vor dem Zeitpunkt, zu dem die Grundstücke entbehrlich wurden, über die Grundstücke Verfügungsberechtigt waren. Dabei wurde die einschränkende Bestimmung im Art. 3 § 2 des Markgesetzes von 1873 („wenn und soweit es dazu später nicht mehr gebraucht wird“) so ausgelegt, daß die Verfügungsbefugnis der Gemeinden nicht ausgeschlossen, sondern nur beschränkt sein sollte und die Gemeinden bei dem Verfügen über die genannten Grundstücke die Zweckbestimmung zu berücksichtigen hätten. Die Frage, in welchem Zeitpunkt die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinden übergehen, war früher von untergeordneter Bedeutung, rückte aber mit dem Fortschreiten der Kultivierung in den Vordergrund. Bei dem erheblichen Umfang dieser Flächen — waren doch in einzelnen Gemeinden des oldenburgischen Münsterlandes bei Markenteilungen bis zu 50 ha für Wegerdeplacken, Lehmstiche usw. ausgewiesen worden — ließ sich nicht verkennen, daß es wirtschaftlich notwendig war, sie nicht ungenutzt liegen zu lassen. In der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes von 1927 zur Änderung des Markengesetzes von 1873 wurde besonders darauf hingewiesen, daß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden müsse, die Flächen, solange sie für den Zweck, für den sie ausgeschieden waren, nicht gebraucht wurden, durch Verpachtung der Kultivierung zuzuführen. So wurde durch das Gesetz von 1927 klargestellt, daß das Eigentum an diesen Flächen, sofern nicht bei der Teilung etwas anderes bestimmt ist, bereits mit Beendigung des Teilungsverfahrens an die Belegenheitsgemeinde übergeht. Jedoch durften die Grundstücke ihrer Zweckbestimmung nicht entzogen werden, solange sie hierzu gebraucht wurden. Diese Verfügungsbeschränkung soll aber nicht ausschließen, daß die Grundstücke er-

forderlichenfalls für andere öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden können, z. B. bei Anlegung oder Verbreiterung von Wegen, Wasserzügen, Eisenbahnen, Chausseen usw.

Die alten Katastermutterrollen werden bei der jetzigen Aufstellung der neuen Liegenschaftsbücher unter Einarbeitung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung geschlossen. Die in den Mutterrollen eingetragenen Flächen des „Öffentlichen Eigentums“, die der Eintragungspflicht in das Grundbuch nicht unterliegen, werden in den neuen Liegenschaftsbüchern der Katasterämter in Auswirkung der behandelten gesetzlichen Bestimmungen als Eigentum der Gemeinden nachgewiesen. Dabei ist Voraussetzung, daß bei der Markenteilung nicht bereits über das Eigentum an den genannten Zweckgrundstücken Bestimmung getroffen worden ist. Hierüber sind für jedes der im südoldenburgischen Münsterland vorhandenen rund 3300 Grundstücke Erhebungen auf Grund der Markenteilungsakten anzustellen. Nicht anwendbar sind selbstverständlich die genannten gesetzlichen Bestimmungen auf Grundstücke, die nicht einer Markenteilung entstammen, sondern vom Staat, von Gemeinden, Kommunalverbänden usw. für ihre Zwecke erworben und unter Ausscheidung aus dem Grundbuch ebenfalls als „Öffentliches Eigentum“ im Kataster verzeichnet sind.

Otto Harms

### Good to Foote

Vaoder St., so'n lüttke nägentig Jaohr olt, geht van Falkenrott nao Vechte to.

„Vaoder, wo kumms du denn her?“

„Van Baoken.“

„Hes denn de ganze Tour to Foote maakt?“

„Wat woll anners? Glöws du denn, dat ick uppe Hann'n lopen bin?“

Franz Morthorst

### Gleichberechtigung der Frau?

Moder is krank; Vaoder spält „Krankenschwester“. He kaokt Moder wat to drinken. De Kraom is gewaltig bitter wudden.

„O jes, Vaoder, dat kann'k doch gaor nich daolkriegen.“

„Wenn't nich wullt, denn laot't. Denn smiet ick mi do Zucker in un sup't sülvn.“

Franz Morthorst



# Die Flurbereinigung im alten Amt Friesoythe

Das alte Amt Friesoythe, das nördlichste Gebiet des heutigen Kreises Cloppenburg, mit den Gemeinden Altenoythe, Barbel, Bösel, Stadt Friesoythe, Markhausen, Ramsloh, Scharrel, Neuscharrel und Strücklingen unterscheidet sich von den übrigen Kreisen des Verwaltungsbezirks in vielerlei Hinsicht, nicht zuletzt durch seinen großen Anteil an Moorflächen, den Mangel an Geestackerland und an Waldflächen.

*Bodennutzung im alten Amt Friesoythe um 1895*

Gemeinde	Größe ha	Odland %	Acker %	Wiesen und Weiden %	Holzweg u. Gewäss. %
Altenoythe	6448	74	9	13	4
Barbel	8616	77	10	8	5
Bösel	10 461	48	7	40	5
Friesoythe	8541	71	11	10	8
Markhausen	4132	73	14	3	10
Ramsloh	3931	76	13	8	3
Scharrel	5903	71	19	7	3
*)Neusch.	1412	2	26	67	5
Strücklingen	3658	60	17	16	7

\*) Neuscharrel ist eine Aussiedlung nach dem großen Brand von Scharrel im Jahre 1821 (siehe Kalender 1955).

Die vorstehende Zusammenstellung von 1895 zeigt deutlich das Übergewicht an unkultivierten Ländereien und den kleinen Anteil an Kulturfläche. Ein Vergleich mit der Flächengröße des ehemaligen Markengrundes, die 38 130 ha oder 72 Prozent der Gesamtfläche betrug, stimmt etwa damit überein. Noch im Jahre 1863 konnte Bösel in seiner topographischen Beschreibung des Amtes Friesoythe berichten, „daß nur die schmalen Sanduferstreifen der Soeste, Lahe, des Barbeler Tiefs und der Marka dem Menschen Wohnplätze bieten, während die weiten Moore ihm nur Torf und in den Heideflächen Weideplätze für Schafherden liefern. Von eigentlicher Moorkolonisation ist noch nicht viel vorhanden.“ Erst die Aufteilung des Markengrundes und der Bau des Hunte-Ems-Kanals mit seinen Abzweigungen hat die Vorbedingung für eine planmäßige Siedlungstätigkeit durch den Oldenburgischen Staat eingeleitet.

Die großen Hochmoorflächen wurden bei der Markenteilung vielfach streifenartig aufgeteilt und in großem Umfang durch Brandkultur zum Buchweizenanbau genutzt oder

der Torfnutzung zugeführt. Nach und nach wurden Teile für die Fehnkultur oder, nach Einführung der künstlichen Düngemittel, für die deutsche Hochmoorkultur nutzbar gemacht. Der Rest blieb der Schafweide vorbehalten oder wurde verkauft und der Torfindustrie zur Verfügung gestellt.

Dennoch konnten die Kultivierungs- und Abtorfungsmaßnahmen mangels einer gründlichen Entwässerung nicht voll zur Auswirkung kommen. Nur selten kam der Kulturzustand über eine „Halbkultur“ hinaus. Auch der Bau der Thülsfelder Tal Sperre, die der Regulierung des Wasserhaushalts dienen sollte, war nur ein kleiner Schritt vorwärts. Erst in der neueren Zeit, als das Emslandprogramm tatkräftig angepackt und das alte Amt Friesoythe in dieses Vorhaben einbezogen wurde, war der Weg für umfangreichere Maßnahmen frei. Sie mußten im Saterland noch auf das Leda-Jümme-Projekt abgestimmt werden, das ebenfalls eine Verbesserung der Vorflutverhältnisse anstrebt.

Die maßgebenden Stellen, die mit der Durchführung beauftragt wurden, waren überzeugt, daß alle Maßnahmen nur dann voll zum Zuge kommen konnten, wenn sie in Verbindung mit einer Flurbereinigung durchgeführt wurden.

Schon das alte oldenburgische Verkoppelungsgesetz befaßte sich mit der Verkoppelung von Moorflächen, und zwar wollte man die Besiedlung der vor allem im Saterland und im früheren Amte Damme vorkommenden langen und schmalen Moorparzellen betreiben. Dazu führte der Ausschuß des Landtages im Jahre 1897 aus, „daß selbst eine schlecht durchgeführte Verkoppelung die wirtschaftliche Lage sehr vieler Moore um das Doppelte verbessern hilft.“ Trotz dieser Ergänzungen zum Gesetz ist jedoch keine Moorverkoppelung in Angriff genommen worden.

Erst durch die neueren Gesetze und im Zuge der Emslandmaßnahmen konnte man an die Verwirklichung der alten Pläne herangehen. Man folgte damit dem Beispiel der holländischen Ortschaft Staphorst, die sich ebenfalls zu einer Langstreifenflur entwickelt hatte, und zwar auf Grund eines alten Gewohnheitsrechtes, des „Anschußrechtes“ oder im friesischen Sprachgebrauch „Up-trecksrecht“ genannt. Hier führte man befestigte Wege ins Moor und teilte die Flur

